Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 42 | Ausgegeben Danzig, den 13. Juli | 1938

Inhalt:

109

Rechtsverordnung
zur Abänderung der Reichsgewerbeordnung.

Vom 23. Juni 1938.

Auf Grund von § 1 Ziff. 79 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

In § 35 b der Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Rechtsverordnung vom 21. September 1935 (G.Bl. S. 999) wird in Absatz 1 Satz 2 hinter die Worte: „für den Betrieb von" das Wort „Süßmostereien" eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Bereits bestehende Süßmostereien sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen den Antrag auf Erteilung der Konzession zu stellen. Bis zur Entscheidung über ihren Antrag sind sie berechtigt, den Betrieb vorläufig weiter zu führen.

Danzig, den 23. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 6 Greiser Huth

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 7. 1938.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staa[illegible] Druck von A. Schroth in Danzig.